



Infoblatt

SAUNABETRIEBE

Biosauna
Dampfbad
Tepidarium
Hammam
Infrarotkabine

SAUNABETRIEBE

Der Betrieb einer Sauna stellt ein freies Gewerbe dar. Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Bereits zu diesem Zeitpunkt ist eine **Betriebsanlagengenehmigung** erforderlich. Dabei sind die Bestimmungen nach dem **Bäderhygienegesetz** zu erfüllen.

Die Gewerbebehörde ist die im Betriebsstandort gelegene Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat). Die gewerbliche Sauna unterliegt einer sanitätspolizeilichen Kontrolle.

Aufgrund der Gewerbeberechtigung erfolgt kraft Wirtschaftskammergesetz die Mitgliedschaft bei der **Wirtschaftskammer**.

BEGRIFFSDEFINITION

Das Wort Sauna stammt aus der finnischen Sprache. Ursprünglich bezeichnete man damit Badestuben, die der Körperreinigung dienten. **Sauna** bedeutet **Wechselbad**. Richtiges Saunieren ist eine ständige Wechselfolge von Kalt- und Warmanwendungen.

Der Begriff „Sauna“ selbst wurde nie geschützt. Unter diesem Begriff der Sauna finden sich tatsächlich verschiedene Arten mit unterschiedlichen Zielsetzungen. Aus welcher Zielsetzung auch immer, jedenfalls bedeutet Saunieren Zeit haben und Entspannen. Grundelemente des Saunierens sind Reinigung - Abtrocknung - Aufheizphase - Abkühlung - Ruhephase.

Arten und Sonderformen der Sauna

- Finnische Sauna
- Dampfbad - Nebelbad
- Russisches Bad - Banja
- Türkisches Bad - Hammam
- Römisches Tepidarium
- Biosauna - Bionarium

INFRAROTKABINE

Zusätzlich zu dem klassischen Saunaangebot kommen verstärkt **Infrarotkabinen** zum Einsatz. Hier erfolgt die Erwärmung des menschlichen Körpers über Infrarotstrahlung, die von Infrarot-Wärmequellen erzeugt wird. Die Raumtemperatur beträgt typischerweise 30 °C bis 45 °C.

Die ÖNORM M 6219-2 befasst sich mit der Planung und dem Betrieb von Infrarotkabinen.

Auch der Betrieb einer Infrarotkabine ist genehmigungspflichtig.

Folgende Unterlagen sind zur Genehmigung aus Sicht der Landesregierung NÖ erforderlich:

1. Konformitätserklärungen (Achtung auf die richtigen Normen z.B.: EN 60335-2-27, EN 61000-3,6)
2. technische Beschreibung der Kabine
3. Bestätigung Sicherheitsglas (kann eventuell auch in der technischen Beschreibung enthalten sein)
4. Bestätigung Notrufeinrichtung
5. Nachweis, dass die Kabinentemperatur innen 45 °C nicht überschreitet
6. Bestätigung 6-facher Luftwechsel mit Einbindung in die Hausentlüftung (Achtung Sekundärentlüftung in einen Vorraum ist nicht zulässig)
7. Vollständiges Strahlungsgutachten (kein Deckblatt) bezogen auf die Kabinengeometrie, ein reines Lichtspektrum für einen Strahler im Labor ist nicht ausreichend
8. Nachweis, dass unter Betriebsbedingungen die WHO Empfehlungen hinsichtlich Formaldehyds eingehalten werden (Der Nachweis kann an einer baugleichen Referenzkabine des Herstellers erfolgen. Bei Inneneinrichtungen aus reinem Massivholz kann der Nachweis entfallen.)
9. leicht hygienisch reinigende Sitzflächen, Rückenlehnen und Fußboden

Ab einer Belegung von 4 Personen : Türe mit einer lichten Weite von 80x 200 cm.

Nicht nötig ist die Vorlage von Desinfektionsmittelattesten und Sicherheitsdatenblättern, da die Betriebsmittel für die Errichtung keine Rolle spielen und in die Betriebsauflagen eingearbeitet sind. Gleiches gilt für Benutzerhinweise.

SAUNAAANLAGE

Die Saunaanlagen umfassen **Saunakabinen** und die zum Saunabetrieb gehörenden **Nebeneinrichtungen** wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, WC-Anlagen, Solarien, Tauchbecken und sonstige Becken sowie Frischluft-, Ruhe-, und Massageräume. Gleiches gilt für Warmluft- und Dampfbäder.

Das dem **Badebecken** und **Tauchbecken** zugeführte Wasser muss so beschaffen sein, dass sich keine Gefährdung der Gesundheit der Gäste der Saunaanlage, Warmluft- oder Dampfbad ergeben kann (§ 12 Abs. 1 BhygG).

Es muss gewährleistet sein, dass das Beckenwasser so beschaffen ist, dass keine Gefährdung der **Gesundheit der Gäste** der Saunaanlage, Warmluft oder Dampfbad, insbesondere in hygienischer Hinsicht zu erwarten ist (§ 12 Abs. 2 BhygG).

Die Saunaanlage, Warmluft- und Dampfbäder einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen müssen hinsichtlich Anordnung, Ausstattung und Anzahl so beschaffen sein und in einer Art und Weise instandgehalten werden, dass ein **hygienisch einwandfreier Betrieb** gewährleistet ist (§ 13 Abs. 1 BhygG).

RAUMPROGRAMM

Die Saunaanlage muss lt. ÖNORM M 6219-1 mindestens umfassen:

- Saunakammer und/oder Warmluftkammer mit geregelter Luftfeuchte
- Dusche
- WC
- Ruhemöglichkeit
- Ablagemöglichkeit für Garderobe

Nachdem in einer Sauna fremde Menschen aufeinandertreffen, sind Hygienevorschriften zwingend einzuhalten. Die **Hygienebestimmungen** befinden sich im Bäderhygienegesetz und in der Bäderhygieneverordnung. Wesentlich für das Wohlbefinden in einer Sauna ist jedoch, dass die Mindestanforderungen in räumlicher und funktioneller Hinsicht erfüllt werden (ÖNORM M 6219-1).

BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Wird eine **Badestelle** neu errichtet, sollte der erste Weg zur zuständigen **Baubehörde** sein, um die **Baugenehmigung** sowie die **Benutzungsbewilligung** zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das vorgesehene Areal nach der Flächenwidmung und den Bebauungsvorschriften für die Errichtung der Badestelle geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Badestätten wie Kabinen, Kästchen, Duschen, Toiletten etc. müssen den landesspezifischen Bestimmungen der Bauordnung entsprechen. Dazu können noch spezielle Regelungen nach dem jeweiligen Veranstaltungs- bzw. Veranstaltungsbetriebsstättengesetz kommen.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der **Betriebsanlage** muss sowohl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) um **gewerberechtliche Genehmigung** als auch bei der **Baubehörde** um **Baugenehmigung** angesucht werden.

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) abgehalten.

Wichtige Hinweise bietet auch das Infoblatt "Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren" mit der darin enthaltenen Checkliste.

ÖNORMEN

Im Interesse der **Gesundheitspflege** und der **Krankheitsverhütung** werden an eine Sauna Mindestanforderungen gestellt. Diese Anforderungen an Saunaanlagen in funktioneller und sicherheitstechnischer Hinsicht sind in der ÖNORM M6219-1 zusammengefasst.

Die ÖNORM befasst sich weiters mit Themen wie z.B.:

- Abmessungen
- Lüftung
- Wand- und Deckenaufbau
- Bedienung
- geeignete Holzarten(!)
- Nebeneinrichtungen (Umkleiden etc.)
- Hygienische Betriebsführung

Die **ÖNORM** definiert den aktuellen Stand der Technik und dient sowohl dem Planer als auch den (Amts-) Sachverständigen als **Richtlinie**. Die Nichtberücksichtigung der Vorgaben in der ÖNORM würde zu massiven Schwierigkeiten beim Genehmigungsverfahren führen; die Einhaltung ist daher **dringendst** zu empfehlen!! Bei Unklarheiten sollte bereits in der Planungsphase mit der zuständigen Abteilung BD 4 in der Landesregierung Kontakt aufgenommen werden (Kontaktdaten siehe Ende des Merkblatts).

Die ÖNORMEN können im Österreichischen Normungsinstitut käuflich erworben werden:

Österreichisches Normungsinstitut
1020 Wien, Heinestraße 38
T 01/21300-0
F 01/21300-818
E office@on-norm.at H <http://www.on-norm.at>

SAUNAWART

Der Inhaber einer Saunaanlage hat dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeiten eine Person erreichbar ist, die mit der Wahrnehmung des **Schutzes der Gesundheit der Gäste** insbesondere in hygienischer Hinsicht betraut ist und die entsprechenden Kenntnisse aufweist.

Der Saunawart (Saunabetreuer, Saunameister) hat auch die Aufgaben der Kontrolle der technischen Einrichtungen wahrzunehmen. Der Inhaber eines Warmstrudelbeckenbades (Whirlpool) hat hinsichtlich der hygienischen Betriebsführung innerbetriebliche Kontrollen vorzunehmen und darüber Aufzeichnungen zu führen.

Die Hauptaufgabe des Saunawartes liegt jedoch in der Badeaufsicht also der Überwachung des gesamten Badeablaufes. Die Badeaufsicht soll Fehlverhalten der Gäste ausschließen, Reinigungs- und Desinfektionsaufgaben erfüllen und allenfalls Erste Hilfeleistungen erbringen. Während des laufenden Saunabetriebes muss mindestens eine entsprechend geschulte und mit der Anlage vertraute Person anwesend sein.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen
 - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ Reisepass
- ✓ Strafregisterbescheinigung des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- ✓ Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben - hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)
- ✓ Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern

- ✓ Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (GmbH, AG, OG, KG), nicht älter als sechs Monate

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat).

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- ◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

- ◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- ◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- ◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- ◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

GESETZESTEXTE

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ABGB
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz BGBl Nr 450/1994 i. d. g. F.
- Arbeitsruhegesetz BGBl Nr 144/1983 i. d. g. F.
- Bäderhygienegesetz BGBl Nr 254/1976 i. d. g. F.
- Bäderhygieneverordnung BGBl II Nr 420/1988 i. d. F. BGBl Nr 409/2000
- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- Öffnungszeitengesetz BGBl I Nr 48/2003
- Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz BGBl Nr 129/1984 i. d. g. F.
- Strafgesetzbuch BGBl Nr 60/1974 i. d. g. F.
- Straßenverkehrsordnung BGBl Nr 159/1960 i. d. g. F.
- Erlass Bäder als Gewerbebetrieb

Die geltenden Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.

UNTERLAGEN

- Saunaordnung
- Aufgaben und Pflichten des Bademeisters

Diese Unterlagen sind, wenn nicht extra angeführt, kostenlos bei der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe erhältlich.

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

NIEDERÖSTERREICHINFOS

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich**
Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten

Fachgruppenobfrau: Dir. Karin Weißenböck
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.

T 02742/851-19621, 19622
F 02742/851-19629
E tf2@wknoe.at
W <http://www.wko.at/noe/gesundheitsbetriebe>

- **Gründerservice - Erstberatung**
Bezirksstellen der WKNÖ

- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**
Betriebswirtschaft und Management
T 02742/851-16801
F 02742/851-16899
E uns.bwm@wknoe.at

Technologie- und Innovationspartner
T 02742/851-16500
F 02742/851-16599
E tip@wknoe.at

Ökologische Betriebsberatung
T 02742/851-16910
F 02742/851-16899
E uns.oeko@wknoe.at

- **Umwelt Technik und Innovation der WKNÖ**
Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung
Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie, etc.

T 02742/851-16301
F 02742/851-16399
E uti@wknoe.at

- **Weiterbildung - Dienstleistung des WIFI NÖ**
T 02742/890-2261, 2262
F 02742/890-2356
E kundenservice@noe.wifi.at

- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**
T 02742/31 10 60
F 02742/31 10 62
W www.sva.or.at

- **Abteilung Umwelttechnik - BD4**
NÖ Landesregierung
T 02742/9005- 14251
F 02742/9005- 14985
E post.bd4@noel.gv.at

- **NÖ Umweltschutzanstalt GmbH (NUA)**
T 02236/44541 - 0
F 02236/44541 - 220
E office@nua.at

- **Arbeitsmarktservice NÖ**
T 01/53 136
F 01/53 136-177
E ams.niederoesterreich@300.ams.or.at

- **Arbeitsplatzevaluierung**
www.eval.at

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!